

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0405/2021			
Federführendes Amt:		Amt f. Steuern, Beiträge u. Beteiligungen					
gefertigt:		Frau Anja Behr					
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2021						
Stadtrat	27.10.2021						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Gesellschaftsrechtsangelegenheit - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Zerbst GmbH
---

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Zerbst GmbH (im Folgenden kurz **SWZ GmbH**), als hundertprozentige Tochter der Stadt Zerbst/Anhalt, arbeitet derzeit am Projekt „Errichtung einer Wasserstofftrasse zur lokalen Versorgung mit grünem Wasserstoff“, das nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) gefördert werden soll.

Dieses Projekt geht mit der Gemeinschaftsinitiative „H<sup>2</sup>Regio – Erzeugung, Transport und Nutzung für Kommunen, Industrie und Transport im ländlichen Raum“ einher, die unter Beteiligung der Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH, der Ecogreen Oleochemicals – Deutsche Hydrierwerke GmbH (DHW), der Erdgas Mittelsachsen GmbH, des Fraunhofer Instituts IFF, der GETEC green energy GmbH, der TEW Technik-Energie-Wasser Servicegesellschaft mbH, der Stadtwerke Zerbst GmbH sowie der Stadt Zerbst/Anhalt am 04.06.2021 unterzeichnet worden ist.

Das Projekt wird sich über die Stadtgrenze der Stadt Zerbst/Anhalt hinaus bis in das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau erstrecken, um an die bestehende Wasserstofftrasse des DHW Rodleben anzuknüpfen. Es ist das Ziel, unter anderem die Errichtung einer Wasserstofftrasse vom ehemaligen Militärflugplatz Zerbst bis zum Dessau-Roßlauer Ortsteil Rodleben zu führen, um die dort ansässigen Unternehmen mit grünem Wasserstoff versorgen zu können.

Zielstellung sind weiterhin die Errichtungen einer Wasserstoffverdichtung, eines Wasserstoff-Speichers, einer Trailerabfüllung sowie einer Wasserstoff-Tankstelle am Ahornweg in Zerbst/Anhalt für Busse, LKW und PKW.

Um dieses Projekt durchführen zu können, ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWZ GmbH, insbesondere die Anpassung des Gesellschaftszwecks in § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages notwendig. Die entsprechende Ausarbeitung des zu erweiternden Gesellschaftszwecks wurde in Zusammenarbeit mit Herrn RA Ellermann **und auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2021** wie folgt erarbeitet:

bisherige Fassung	anzupassende Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Gegenstand des Unternehmens</i></p> <p>1. <i>Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe der Stadt Zerbst mit Elektrizität, Gas, Fernwärme sowie der Betrieb von Bädern. Daneben können der Gesellschaft weitere Aufgaben der Energiewirtschaft vom Gesellschafter übertragen werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Gegenstand des Unternehmens</i></p> <p>1. <i>Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe der Stadt Zerbst/Anhalt mit Elektrizität, Gas, Fernwärme sowie der Betrieb von Bädern. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Stadtgebiets der Stadt Zerbst/Anhalt <b>und darüber hinaus</b>, insbesondere durch Förderung von Industrie und Gewerbe. Zur Umsetzung dieses Zwecks führt die Gesellschaft Projekte, insbesondere im Infrastrukturbereich zur Versorgung der Bevölkerung und des örtlichen <b>sowie überörtlichen</b> Gewerbes mit regenerativ erzeugtem Wasserstoff und anderen regenerativen Energieträgern, sowie zur Fortleitung derselben im Rahmen der Errichtung und des Betriebs entsprechender Leitungsnetze durch. Daneben können der Gesellschaft weitere Aufgaben der Energiewirtschaft und der Wirtschaftsförderung vom Gesellschafter übertragen werden.</i></p>

Entsprechend § 135 Abs. 1 KVG LSA ist die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet, der Kommunalaufsicht eine Analyse vorzulegen, in der die Vor- und Nachteile der Erfüllung der Aufgabe in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationsform im konkreten Einzelfall gegenübergestellt werden. Diese Analyse (Anlage 1) wurde am 06.09.2021 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übersandt. Am 30.09.2021 fand zu dieser Thematik eine Telefonkonferenz zwischen der Kommunalaufsicht und der Stadt Zerbst/Anhalt statt.

Im Ergebnis dieser Telefonkonferenz bestehen seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hinsichtlich der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWZ GmbH keine kommunalaufsichtlichen Bedenken (Anlage 2). Allerdings erging der Hinweis, dass die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes gemäß § 128 Abs. 3 KVG LSA in der Sachverhaltsdarstellung zur Beschlussfassung des Stadtrates darzustellen sei.

Gemäß § 128 Abs. 3 KVG LSA ist die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas-, und Wärmeversorgung außerhalb des Gebietes der Kommune zulässig, wenn sie einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, der in Rede stehende Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder werden kann und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten die Interessen nur so weit als berechtigt, als der jeweilige

Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.

Grundsätzlich liegt die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der SWZ GmbH in der Sicherung der Versorgung der Einwohner und Betriebe der Stadt Zerbst/Anhalt mit Elektrizität, Gas und Fernwärme. Dabei nimmt die SWZ GmbH für die Stadt Zerbst/Anhalt als Gesellschafterin die damit verbundenen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahr. Die Erweiterung des Gesellschaftszwecks ist vor dem absehbaren Hintergrund der dringend notwendigen Umstellung der Versorgung der Bevölkerung und der ansässigen gewerblichen Wirtschaft auf regenerative Energieträger notwendig, da sich die Chance für die SWZ GmbH ergibt, auch den von der Bundesregierung geforderten Strukturwandel in Zerbst/Anhalt und darüber hinaus mitzugestalten. Insofern ist die Versorgung sowohl der Bevölkerung als auch der Betriebe mit Wasserstoff zukünftig unabdingbar und im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge einzustufen, da sie dem Gemeinwohl dient. Mithin ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfüllt.

Fraglich ist, ob die Erweiterung des Gesellschaftszwecks, also die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung und Betriebe durch die SWZ GmbH mit Wasserstoff, in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Zerbst/Anhalt steht. Dies bedeutet, dass die finanziellen Bedarfe und Risiken zu berücksichtigen sind. Die SWZ GmbH erfüllt bereits jetzt die Aufgabe der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme in der Stadt Zerbst/Anhalt und verfügt damit in diesem Bereich über das notwendige Know-how. Insofern ist von diesem Know-how zu profitieren. Die Stadt Zerbst/Anhalt könnte zwar eine solche Aufgabe ebenfalls übernehmen, allerdings würden dann erhebliche finanzielle Belastungen entstehen, die aus derzeitiger haushalterischer Sicht nicht realisierbar sind. Der Bedarf auf Versorgung mit Wasserstoff wird zukünftig aus bereits erwähnten Gründen steigen. Damit geht einher, dass die zu errichtende Trasse mit der bereits errichteten Trasse am DHW Rodleben verbunden werden soll und somit ein Lückenschluss des Mitteldeutschen Wasserstoffnetzes in Sachsen-Anhalt stattfinden wird. Der Bedarf der zukünftigen Abnehmer wurde mit der v. g. Gemeinschaftsinitiative suggeriert.

Zu prüfen ist weiterhin, ob der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch Dritte erfüllt werden kann. Das Projekt soll nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) gefördert werden. Dabei ist eine Förderquote von bis zu 90 % möglich. Die entsprechend erarbeitete Kostenschätzung geht von einem Investitionsvolumen von ca. 35 Mio. EUR aus. Im Rahmen des Fördermittelantrages wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt, um mögliche Interessenten für dieses Projekt zu avisieren. Dieses Verfahren dauert gegenwärtig an. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 08.10.2021. Sollte sich kein Interessent finden, ist davon auszugehen, dass eine wirtschaftlichere Realisierung eines solchen Projektes nicht vorliegt. Sollte hingegen ein Dritter sein Interesse bekunden, wird es nicht möglich sein, eine Förderung zu erhalten und die Versorgung mit Wasserstoff durch die SWZ GmbH wird nicht stattfinden können. Derzeit ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein Dritter das Projekt wirtschaftlicher umsetzen kann, da die Förderung nur an Kommunen, Landkreise und sonstige Träger mit öffentlichen, vor allem kommunalen Aufgaben, gerichtet ist. Insofern ist eine wirtschaftlichere Umsetzung des Projektes durch einen Dritten derzeit eher auszuschließen.

Mit Schreiben vom 05.10.2021 wurde die Stadt Dessau-Roßlau über das geplante Projekt entsprechend § 128 Abs. 3 KVG LSA informiert (Anlage 3).

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen des § 128 Abs. 3 KVG LSA erfüllt. Dem Hinweis der Kommunalaufsicht wurde entsprechend nachgekommen.

**Am 19.10.2021 wurde die Kommunalaufsicht darüber unterrichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2021 empfohlen hat, den Gegenstand des**

Unternehmens nicht auf das Stadtgebiet von Zerbst/Anhalt zu beschränken, sondern auf Grund des geplanten Projektes die Möglichkeit über das Tätigwerden über die Stadtgrenze von Zerbst/Anhalt hinaus zu eröffnen. Dieser Vorschlag wurde der Kommunalaufsicht umgehend mitgeteilt. Mit E-Mail vom 19.10.2021 teilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit, dass ihrerseits keine Bedenken gegen den Änderungsvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses bestehen. Die Ergänzung der wirtschaftlichen Betätigung über das Stadtgebiet hinaus spiegelt sich in der Begründung zur übersendeten Beschlussvorlage wider und kann demgemäß auch in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

### Finanzielle Auswirkungen

ja       nein

#### A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

#### B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf

20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt stimmt folgender Erweiterung des § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Zerbst GmbH zu:

1. *Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe der Stadt Zerbst/Anhalt mit Elektrizität, Gas, Fernwärme sowie der Betrieb von Bädern. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Stadtgebiets der Stadt Zerbst/Anhalt **und darüber hinaus**, insbesondere durch Förderung von Industrie und Gewerbe. Zur Umsetzung dieses Zwecks führt die Gesellschaft Projekte, insbesondere im Infrastrukturbereich zur Versorgung der Bevölkerung und des örtlichen **sowie überörtlichen** Gewerbes mit regenerativ erzeugtem Wasserstoff und anderen regenerativen Energieträgern, sowie zur Fortleitung derselben im Rahmen der Errichtung und des Betriebs entsprechender Leitungsnetze durch. Daneben können der Gesellschaft weitere Aufgaben der Energiewirtschaft und der Wirtschaftsförderung vom Gesellschafter übertragen werden.*

und schlägt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Zerbst GmbH vor, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister